

Forstverwaltung Seehof GmbH
Seehof 1
3293 Lunz am See



An alle Kunden der Forstverwaltung Seehof GmbH – WASSERKRAFT SEEHOF

Lunz am See, 25.03.2026

Wichtige Information: Umstellung auf das gesetzliche Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte

Sehr geehrte(r) Kunde(in)!

Das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) sieht in § 21 ElWG ein **gesetzliches Recht des Lieferanten auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)** und Entgelte vor.

Wir informieren Sie hiermit gemäß § 189 Abs 14 ElWG über die beabsichtigte Umstellung vom vertraglich vereinbarten Änderungsrecht auf das gesetzliche Änderungsrecht hinsichtlich der ALB und Entgelte. Die Umstellung wird am **1. Mai 2026 wirksam**. Damit kommen die Punkte 6.3. und 12. der ALB in der Fassung 01.06.2022 abrufbar unter www.ewerke-seehof.at, künftig nicht zur Anwendung. **Nähere Informationen zum gesetzlichen Änderungsrecht finden Sie auf der Rückseite.**

Wenn Sie mit der Umstellung auf das gesetzliche Änderungsrecht nicht einverstanden sind, können Sie ihr innerhalb von vier Wochen, nach dem Ihnen dieses Schreiben zugestellt wurde, kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen widersprechen. Der Widerspruch kann zum Beispiel per Post oder E-Mail an office@kupelwieser-forst.at erklärt werden.

Wenn Sie der Umstellung widersprechen, **endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten**, gerechnet ab 01. Mai 2026, daher **am 31. August 2026**. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Sie noch zu den bisherigen Vertragsbedingungen und Entgelten weiter von uns beliefert, außer es erfolgt von Ihrer Seite bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Lieferantenwechsel oder eine Kündigung.

Bitte beachten Sie daher, dass Sie im Falle des Widerspruchs rechtzeitig einen neuen Liefervertrag mit uns oder einem anderen Lieferanten abschließen müssen.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden Sie z.B. im Tarifikalculator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne per E-Mail unter office@kupelwieser-forst.at oder telefonisch unter der unter der **Telefonnummer +43 7486 8300** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Bernd Puritscher, GF
Forstverwaltung Seehof GmbH

Informationen zum gesetzlichen Änderungsrecht nach § 21 ELWG

Das Gesetz (§ 21 ELWG) gibt Lieferanten das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) sowie Entgelte anzupassen.

Was bedeutet das für Sie?

Bei unbefristeten Verträgen können ALB und Entgelte auch ohne eine eigene vertragliche Änderungsregelung vom Lieferanten angepasst werden. Voraussetzung ist, dass dabei die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wie werden Sie über Änderungen informiert?

Über Änderungen werden Sie mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich informiert.

In der Änderungsmitteilung werden wir Sie transparent und verständlich informieren über

- Änderungen der ALB sowie
- Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen.

Welche Regeln gelten für Entgeltänderungen?

Bei Haushaltskunden und Kleinunternehmen müssen Entgeltänderungen in einem angemessenen Verhältnis zum maßgeblichen Anlass stehen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses (zB nach dem Sinken der Beschaffungskosten) vorzunehmen. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung.

Können Sie einer Änderung widersprechen?

Ja. Sie können Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos widersprechen. Auf dieses Recht weisen wir Sie in der Änderungsmitteilung gesondert hin.

Was passiert im Falle eines Widerspruchs?

Wenn Sie widersprechen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen. **Beispiel:** Soll die Änderungen am 1. April wirksam werden, endet der Vertrag im Falle eines Widerspruchs am 31. Juli. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Sie noch zu den bisherigen Vertragsbedingungen und Entgelten weiter von uns beliefert, sofern Sie nicht davor kündigen oder den Lieferanten wechseln.